

06.10.92

U - EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Reduzierung der Dioxinbelastung
von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 11 der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der GesundheitsausschuÙ (G) und
der WirtschaftsausschuÙ (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen anzunehmen:

G 1. Zu Nummer 1

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. ein umfassendes Konzept zur Reduzierung der Belastung
von Zellulose und Zelluloseerzeugnissen mit polychlorier-
ten Dibenzodioxinen (PCDD) und -furanen (PCDF) vorzu-
legen und im Vorgriff auf dieses Konzept".

Folgeänderungen:

- In Nummer 2 und in der Begründung unter II Absatz 1 Satz 4
ist jeweils das Wort "Dioxinübergang" zu ersetzen durch
das Wort "PCDD/PCDF-Übergang".

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

- In Nummer 3 ist das Wort "Dioxinmengen" zu ersetzen durch das Wort "PCDD/PCDF-Mengen".
- In der Begründung unter I Abs. 3 und in der Begründung unter II Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz sowie in der Begründung unter III Abs. 4 Satz 2 ist jeweils das Wort "Dioxinbelastung" zu ersetzen durch das Wort "PCDD/PCDF-Belastung".
- In der Begründung unter II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "Dioxingrenzwertes" bzw. "Dioxingrenzwert" zu ersetzen durch die Worte "PCDD/PCDF-Grenzwertes" bzw. "PCDD/PCDF-Grenzwert".

Begründung: (nur für Plenum)

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten, auch wenn es sich zunehmend einbürgert, nur noch von Dioxinen zu sprechen, obwohl beide Substanzgruppen gemeint sind. Diese Klarstellung hat entsprechende Änderungen im sonstigen Text zur Folge.

...

Wi

2. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind nach den Worten
"innerhalb der EG"
die Worte
"und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)"
einzufügen.

Als Folge

ist in der Begründung in Abschnitt II am Ende
folgender Satz anzufügen:

"Da ein erheblicher Anteil der entsprechenden Importe
aus Staaten außerhalb der EG, insbesondere der skandi-
navischen Länder stammen, ist der Europäische Wirt-
schaftsraum in diese Regelung einzubeziehen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In dem geforderten Konzept ist festzulegen, auf
welche Weise, insbesondere in welchem zeitli-
chen und sachlichen Rahmen die angestrebte
Reduzierung der Dioxinbelastung von Zellulose
und Zelluloseerzeugnissen erreicht werden kann.
Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die
angestrebte Reduzierung der Dioxinbelastung
fast ausschließlich Importe betrifft, da die
inländische Produktion das Ziel der Ent-
schließung bereits weitgehend erfüllt. Die
Importe, die einen Marktanteil von bis zu 50 %
haben, in Teilbereichen sogar noch mehr,
stammen zum großen Teil aus Staaten außerhalb
der EG, insbesondere den skandinavischen Län-
dern.

Das angestrebte Ziel kann daher nur erreicht
werden, wenn bei der Reduzierung der Dioxin-
belastung auch Importe des EWR einbezogen
werden.

...

Wi

3. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind die Worte
"oder als Hygieneartikel"
sowie die Worte
"oder unmittelbar auf den Menschen"
zu streichen.

Als Folge
sind in der Begründung in Abschnitt II Abs. 1 Satz 4
die Worte
"und Hygienartikeln",
die Worte
"oder unmittelbar auf den Menschen"
sowie die Worte
"(z. B. Kosmetiktücher, Tampons)"
zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der für das Konzept vorzugebende Rahmen und die im Vorgriff zu treffenden Maßnahmen können nur Ziele und Maßnahmen umfassen, für die ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und die bereits jetzt, auch hinsichtlich der politischen Entscheidungsgrundlagen, abschließend beurteilt werden können. Dies ist nicht in allen Fällen der EntschlieÙung gegeben, so daß die vorgeschlagenen Änderungen notwendig sind.

Die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge ist bisher nur bei Lebensmittelverpackungen für die hier bestehenden Gegebenheiten (Berührung des Papiers mit Lebensmitteln über einen längeren Zeitraum und Lösung der Dioxinbestandteile des Papiers aufgrund besonderer Zusammensetzung der Lebensmittel) wissenschaftlich begründet. Über eine Gefährdung durch dioxinhaltige Hygieneartikel liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Erst eine genauere Überprüfung des gesundheitlichen Gefährdungspotentials ermöglicht es, sachgerechte Grenzwerte festzulegen, die bei Hygieneartikeln höher oder niedriger als bei den Lebensmittelverpackungen sein können. Diese Überprüfung ist auch im

...

Hinblick auf die Umsetzung der Dioxinreduzierung sowie aus allgemeinen umweltpolitischen Gründen von großer Bedeutung. Hygieneartikel werden häufig auch aus Recyclingstoffen hergestellt, die wiederum Dioxin enthalten können. Die gegebenenfalls festzulegende Höchstmenge entscheidet daher auch darüber, in welchem Umfang Recyclingstoffe bei der Herstellung von Zelluloseerzeugnissen eingesetzt werden können.

G 4. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind die Worte "von 1 ng 2,3,7,8 - TCDD - Toxizitätsäquivalenten (TE)/kg" zu streichen.

Als Folge sind in der Begründung unter II Abs. 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 2 jeweils die Worte "von 1 ng TE/kg" zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die derzeit vorliegenden Daten zum Transfer von Dioxinen/Furanen aus Lebensmittelverpackungen auf die verschiedensten Lebensmittel bzw. zur direkten Schadstoffaufnahme aus Hygieneartikeln lassen es noch nicht zu, am Vorsorgeprinzip orientierte und allgemein gültige Höchstmengen (Grenzwerte) für diese Bereiche festzulegen. Die Erarbeitung derartiger Werte könnte - und sollte dann möglichst bald - z. B. von der Bund/Länder-AG "Dioxine" übernommen werden. Deshalb sollte an die Bundesregierung nur die Forderung nach Festlegung von Höchstmengen ergehen.

...

Wi

5. Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind nach dem Wort

"festsetzt"

die Worte

", sowie die Bedingungen zu untersuchen, unter denen bei Verwendung dioxinhaltiger Hygieneartikel gesundheitliche Gefährdungen auftreten können," einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der für das Konzept vorzugebende Rahmen und die im Vorgriff zu treffenden Maßnahmen können nur Ziele und Maßnahmen umfassen, für die ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und die bereits jetzt, auch hinsichtlich der politischen Entscheidungsgrundlagen, abschließend beurteilt werden können. Dies ist nicht in allen Fällen der Entschliebung gegeben, so daß die vorgeschlagenen Änderungen notwendig sind.

Die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge ist bisher nur bei Lebensmittelverpackungen für die hier bestehenden Gegebenheiten (Berührung des Papiers mit Lebensmitteln über einen längeren Zeitraum und Lösung der Dioxinbestandteile des Papiers aufgrund besonderer Zusammensetzung der Lebensmittel) wissenschaftlich begründet. Über eine Gefährdung durch dioxinhaltige Hygieneartikel liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Erst eine genauere Überprüfung des gesundheitlichen Gefährdungspotentials ermöglicht es, sachgerechte Grenzwerte festzulegen, die bei Hygieneartikeln höher oder niedriger als bei den Lebensmittelverpackungen sein können. Diese Überprüfung ist auch im Hinblick auf die Umsetzung der Dioxinreduzierung sowie aus allgemeinen umweltpolitischen Gründen von großer Bedeutung. Hygieneartikel werden häufig auch aus Recyclingstoffen hergestellt, die wiederum Dioxin enthalten können. Die gegebenenfalls festzulegende Höchstmenge entscheidet daher auch darüber, in welchem Umfang Recyclingstoffe bei der Herstellung von Zelluloseerzeugnissen eingesetzt werden können.

...

Wi

6. Zu Nummer 3

In Nummer 3 ist im ersten Absatz der letzte Satz zu streichen.

Als Folge

sind in der Begründung in Abschnitt III Abs. 5 Satz 2 die Worte

"innerhalb von 4 Jahren"

zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Zeitraum für den Verzicht auf dioxinhaltige Zellulose und Zelluloseerzeugnisse hängt nicht nur von der Erstellung EG-rechtlicher Regelungen, sondern auch von der entsprechenden Ausgestaltung der übrigen Importe ab. Dies kann derzeit zeitlich noch nicht abschließend beurteilt werden. Außerdem müssen im Rahmen des Konzepts auch aus umweltpolitischer Sicht die Auswirkungen der Dioxinreduzierung auf Recyclingmaßnahmen überprüft werden. Daher sollte in der EntschlieÙung kein fester Zeitraum festgelegt werden.

...

Wi 7. Zu Nummer 3

In Nummer 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Hierbei ist sicherzustellen, daß die Altpapier-Verwertung nicht eingeschränkt wird."

Begründung:

Unter Ziffer 3 fallen auch Zelluloseerzeugnisse, die aus recycliertem Altpapier hergestellt worden sind. Eine Trennung der Altpapiermengen nach chlorfreiem und chlorhaltigem Papier ist für das verarbeitende Unternehmen nicht möglich. Im Gegensatz zu Altpapier aus Sulfitzellstoff sind Altpapiere aus Sulfatzellstoff, der nach dem Sulfatverfahren in den skandinavischen Ländern und Frankreich produziert wird, grundsätzlich als PCCD- und PCDF-belastet einzustufen.

Ihr Einsatz als Recyclingstoff bei der Herstellung von Zelluloseprodukten belastet damit das Zelluloseprodukt selbst.

Ein generelles Verbot würde letztendlich zu einer Einstellung des Papier-Recyclings führen.

B

8. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert anzunehmen.